
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update² anfangs Mai bis Redaktionsschluss Ende August 2016 hinsichtlich der Abkommen der Schweiz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Italien hat am 4. Mai 2016 das Änderungsprotokoll zum Abkommen von 1976 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Schweiz und Italien ratifiziert³. Dieses ist – nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens in beiden Ländern – am 13. Juli 2016 in Kraft getreten⁴.
- Im Rahmen des Besuchs des Königs von Bahrain, Hamad Bin Isa Al Khalifa, haben die Schweiz und das Königreich Bahrain am 12. Mai 2016 in Bern ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung («DBA») paraphiert⁵.
- Der Bundesrat hat am 18. Mai 2016 die Vernehmlassung zur Verordnung über den internationalen Informationsaustausch in Steuer-sachen eröffnet. In der Verordnung werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA») festgehalten. So enthält die Verordnung neben der Bezeichnung der nicht meldenden Finanzinstitute auch Einzelheiten zu den ausgenommenen Konten (bspw. Konten von Anwälten oder Notaren) sowie zu den einzu-haltenden Melde- und Sorgfaltspflichten der



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Senior Consultant
International Tax Services, EY Zürich

meldenden schweizerischen Finanzinstitute. Darüber hinaus enthält die Verordnung weitere, zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs («AIA») notwendige Bestimmungen (bspw. Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder Bestimmun-

gen zum Informationssystem). Die Vernehmlassung dauerte noch bis zum 9. September 2016⁶.

- Bundesrat Ueli Maurer hat am 24. Mai 2016 den Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein und am 27. Mai 2016 den polnischen Finanzminister in Bern zu Gesprächen getroffen. Bei den Gesprächen mit dem Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein, Adrian Hasler, ging es neben dem weiteren Vorgehen betreffend die Umsetzung des BEPS-Projekts auch um den Austausch von Erfahrung im Zusammenhang mit der Phase 2 der Länderprüfung, die durch das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») durchgeführt wird⁷. Mit dem polnischen Finanzminister, Pawel Szalamacha, wurden insbesondere die globalen wirtschaftlichen Aussichten sowie die bilateralen Beziehungen zur EU und die langjährige Zusammenarbeit der beiden Länder in den internationalen Finanzinstitutionen besprochen⁸.
- Der Bundesrat hat am 3. Juni 2016 die Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik verabschiedet. Die revidierten Bestimmungen sind bereits seit dem 1. Juli 2016 in Kraft. Die Totalrevision brachte vor allem die folgenden Änderungen mit sich⁹:
 - Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, um Steuererleichterungen in einem

Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen zu halten. Der Maximalbetrag wird anhand einer in der Verordnung festgelegten Formel berechnet und beläuft sich auf maximal CHF 95 000.– pro neu zu schaffenden und CHF 47 500.– pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

- Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik. Während die bisherigen für Steuererleichterungen qualifizierenden Gebiete hauptsächlich auf kleine Gemeinden im Berggebiet oder in ländlichen Gebieten beschränkt waren, wird mit den neuen Anwendungsgebieten verstärkt die regionale Raumordnungspolitik berücksichtigt, was vor allem Gebiete in einer gewissen Nähe zu urbanen Gegenden mit einschliesst. Steuererleichterungen können folglich in einer Gemeinde gewährt werden, die ein mittel- oder kleinstädtisches Zentrum ist oder als suburbane Gemeinde zu einem solchen Zentrum gehört; eine Gemeinde, die ein ländliches Zentrum verkörpert, oder eine Gemeinde, die ein kleineres, weniger urbanes Zentrum darstellt, aber dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. Als Folge davon gehören neu 93 regionale Zentren in 19 Kantonen zu den Anwendungsgebieten.
- Verstärkung der Transparenz über Steuererleichterungen. Die Steuererleichterun-

¹ Stand am 26. August 2016.

² Vgl. Ausgabe StR 6/2016, S. 506 ff.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 19. Mai 2016.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 28. Juli 2016.

⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 13. Mai 2016.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 18. Mai 2016; IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 19. Mai 2016.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. Mai 2016.

⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 27. Mai 2016.

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 3. Juni 2016; vgl. dazu auch EY Global Tax Alert vom 8. Juni 2016, «Switzerland adopts federal tax holiday reform effective 1 July 2016».

gen auf Bundesebene werden jährlich unter Angabe des Namens des Unternehmens, des Durchführungsorts und der Grössenordnung der zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze veröffentlicht. Damit soll das Instrument der Steuererleichterungen zukunftsfähig ausgestaltet und insbesondere dessen innen- und aussenpolitische Akzeptanz gestärkt werden.

- Darüber hinaus wurden verschiedene technische Anpassungen vorgenommen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen mit den Steuererleichterungen ergeben haben. Wie unter der bisherigen Praxis üblich, wird auch unter der neuen Verordnung die Gewährung für Steuererleichterungen widerrufen, sollten die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben bzw. erfüllt sein.
- Die Schweiz und Indien haben ihr Bekenntnis bekräftigt, die Verhandlungen hinsichtlich einer Vereinbarung über den AIA in Steuerangelegenheiten zeitnah aufzunehmen¹⁰.
- An der Sitzung vom 10. Juni 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes zuhanden des Parlaments verabschiedet¹¹. Nach Abschluss der Vernehmlassungsphase zeigt sich, dass die Vorlage von praktisch allen Kantonen begrüsst wird. Bei den politischen Parteien und den Organisationen herrscht zwischen den Befürwortern und Gegnern jedoch mehr oder weniger ein ausgeglichenes Verhältnis. Der Bundesrat bekräftigte erneut, dass die Vorlage zur Wahrung der Interessen der Schweiz erforderlich sei¹².
- Die Schweiz hat mit Indien im Rahmen des Staatsbesuches von Jacques de Watteville (Staatssekretär für internationale Finanzfragen) am 15. Juni 2016 in Neu Delhi eine gemeinsame Erklärung (Joint Statement) unterzeichnet, gemäss derer beide Länder bekräftigten, gegen Steuerbetrug und Steuerflucht vorzugehen¹³.
- Die Schweiz und der Kosovo haben die Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen aufgenommen¹⁴.
- Bundesrat Ueli Maurer hat sich am 5. Juli 2016 in Rom zu Gesprächen mit dem italienischen Innenminister Angelino Alfano sowie dem Finanzminister Pier Carlo Padoa-Schioppa getroffen. Ein zentrales Gesprächsthema war vor allem die im Februar 2015 unterzeichnete Roadmap in Bezug auf die Weiterführung des bilateralen Finanz- und Steuerdialogs¹⁵.
- Am 6. Juli 2016 hat der Bundesrat die Botschaften über die Einführung des AIA über Finanzkonten mit Island, Norwegen, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Japan, Kanada und der Republik Korea verabschiedet und gleichzeitig dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass der AIA mit diesen acht Staaten und Territorien auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt und die ersten Daten ab 2018 ausgetauscht werden sollen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Genehmigungsprozess in den jeweiligen Ländern sowie in der Schweiz bis dahin abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird auch der automatische Informationsaustausch mit der EU und Australien ab diesem Zeitpunkt erfolgen¹⁶.
- Nach Abschluss der Länderprüfung hat das Global Forum der Schweiz die Gesamtnote «weitgehend konform» erteilt. Bei der Länderprüfung untersucht das Global Forum, wie der internationale Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage von den Ländern eingehalten wird. In einer ersten Phase wurden die vorhandenen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen eingehend untersucht. Phase 2 befasste sich sodann mit der Effizienz des Informationsaustausches in der Praxis. Das Global Forum begrüsst ausdrücklich die von der Schweiz im Bewertungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum

30. Juni 2015 getroffenen Massnahmen in diesem Bereich (bspw. Aufnahme einer Ausnahme zum Notifikationsverfahren für Steuerpflichtige im Steueramtshilfegesetz für Amtshilfefeuchten oder die Erweiterung des Netzes an standardkonformen Abkommen zum Informationsaustausch). Gesamthaft gesehen kann das gefällte Urteil des Global Forum als ein positives Feedback für die Schweiz gewertet werden. Bereits dieses Jahr wird ein neuer Evaluationszyklus starten, der den derzeitigen Bewertungsrahmen erweitern wird. Neu werden Gruppeneuchten, die Identifizierung des Nutzungsberechtigten sowie die Qualität der Amtshilfefeuchten untersucht. Es ist vorgesehen, dass die Überprüfung für die Schweiz gegen Ende des Jahres 2018 beginnen wird¹⁷.

- ¹⁰ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 8. Juni 2016.
- ¹¹ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2015, S. 966 f.
- ¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 10. Juni 2016; IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 13. Juni 2016.
- ¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 15. Juni 2016.
- ¹⁴ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 15. Juni 2016.
- ¹⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Juli 2016; Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 4/2015, S. 322 ff.
- ¹⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 6. Juli 2016.
- ¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 26. Juli 2016; Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2015, S. 495 f.

Das Handbuch greift die praxisrelevanten handels- und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen auf und bietet praxistgerechte und wissenschaftlich fundierte Lösungen. Checklisten, Tabellen und Grafiken ergänzen den Text. Es dient Praktikern als unverzichtbares Nachschlagewerk bei spezifischen Problemen und empfiehlt sich ebenso als Einführung in das internationale Handels- und Wirtschaftsrecht für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie junge Wirtschaftsjuristinnen und -juristen. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: **Internationale Geschäftstätigkeit** (Warenhandel, Transport, Distribution, Lizenzen, Bau- und Anlagengeschäft, Bankgeschäft sowie Streiterledigungsplanung) / **Internationale Unternehmensorganisation** (Unternehmensstrukturen und ihre steuerlichen Auswirkungen, Corporate Governance, M&A-Transaktionen, Entsendung von Mitarbeitenden) / **Rechtliche Rahmenbedingungen in neuen Wirtschaftsräumen** (Europa, USA, China, Japan, Indien und Russland).



1. Auflage 2015
1045 Seiten
gebunden (Flex)
CHF 268.–

Prof. Dr. Peter Münch
Prof. Dr. Nicolas Passadelis
Prof. Dr. Jens Lehne
(Hrsg.)

Handbuch Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Rechtliche
Herausforderungen
im Auslandsgeschäft